

STATUTEN

der

Freisinnig-demokratischen Partei der Amtei Solothurn-
Lebern

Grundsätze

Art. 1

Wesen und Zweck

1. Die FdP Solothurn-Lebern ist ein Teil der Freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Solothurn.
2. Sie vertritt liberale Grundsätze und Ziele.

Parteizugehörigkeit

Art. 2

Voraussetzungen

Als Parteizugehörige der FdP Solothurn-Lebern gelten alle in der Amtei wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen.

Art. 3

Unvereinbarkeit

Die Mitgliedschaft oder Tätigkeit in Vereinigungen, die den Zielsetzungen der Partei entgegenwirken, ist mit der Parteizugehörigkeit unvereinbar.

Art. 4

Rechte

Jede bzw. jeder Parteizugehörige hat das Recht,

- in alle Parteiorgane gewählt zu werden, soweit die Statuten nicht einschränkende Bestimmungen aufweisen;
- einem Parteiorgan Anträge zu stellen; diese sind an einer der nächsten Sitzungen bzw. Versammlungen zu behandeln.

Ortsparteien

Art. 5

Allgemein

Die Ortsparteien sind Teile der Amteipartei Solothurn-Lebern.

Art. 6

Rechte und Pflichten der Ortsparteien

1. Die Ortsparteien unterstützen die Amtei- und die Kantonalpartei. Sie führen die Meinungs- und Willensbildung, die Werbung für die Partei und die Information über politische Fragen in ihrem Bereich durch.
2. Sie bezeichnen die Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevahlen, schlagen zuhanden der Amteipartei Kandidatinnen und Kandidaten vor für Amtei-, Kantonsrats-, Regierungs-

rats- sowie eidgenössische Wahlen und vertreten ihre Anliegen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.

3. Sie wählen ihre Delegierten für die Amteidelegiertenversammlung.

Organisation Art. 7 **Organe**

Die Organe der FdP Solothurn-Lebern sind:

- Die Amteidelegiertenversammlung;
- die Amteiparteileitung;
- der Amteiparteivorstand;
- die Revisionsstelle

Art. 8 **Zusammensetzung der Organe**

Bei der Zusammensetzung der Parteiorgane ist auf die angemessene Vertretung der Regionen Rücksicht zu nehmen.

Art. 9 **Amts-dauer**

1. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Parteiorgane beträgt 4 Jahre.
2. Ordentliche Gesamterneuerungswahlen erfolgen jeweils nach den Kantonsratswahlen.

Art. 10 **Abstimmungsmodus**

1. In allen Organen finden Wahlen und Abstimmungen offen statt. Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.
2. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr; sind weitere Wahlgänge erforderlich, so gilt das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Amteidelegierten- Art. 11 **Zusammensetzung** **versammlung**

1. Die Amteidelegiertenversammlung besteht aus 60 Delegierten. Vorbehalten bleibt Art. 11, Absatz 2 dieser Statuten.
2. Die 60 Delegiertenmandate werden proportional zur Anzahl der Stimmberechtigten jeder Gemeinde verteilt. Jede Ortspartei hat das Anrecht auf mindestens zwei Delegiertenmandate. Dementsprechend wird die Gesamtzahl der Delegierten erhöht.
3. Die Delegierten können sich an einzelnen Versammlungen durch von ihnen selbst bestimmte Ersatzdelegierte vertreten lassen.

Art. 12 **Befugnisse**

Die Amteidelegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Sie wählt die Amteiparteileitung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den weiteren Mitgliedern;
2. Sie wählt die Mitglieder der Revisionsstelle ;
3. Sie genehmigt Jahresrechnung und Budget;
4. Sie nimmt den Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten ab;
5. Sie stellt Kandidatinnen und Kandidaten für alle zu wählenden Amteifunktionäre auf;
6. Sie stellt die Kandidatinnen und die Kandidaten für die Wahlen in den Kantonsrat auf;
7. Sie nominiert zuhanden der kantonalen Delegiertenversammlung Kandidatinnen und Kandidaten in den Regierungsrat und in die eidgenössischen Räte;
8. Sie entscheidet über die politische Haltung der FdP Amtei Solothurn-Lebern und über alle übrigen Fragen, die ihr von der Amteiparteileitung vorgelegt werden;
9. Sie beschliesst über die Revision der Statuten.

Art. 13 **Einberufung**

1. Die Amteidelegiertenversammlung wird von der Amteiparteileitung oder dem Amteivorstand einberufen.
2. Sie findet ordentlicherweise in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
3. Weitere Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

4. Zehn Delegierte können unter Angabe des Grundes bei der Amteiparteileitung die Einberufung einer Amteidelegiertenversammlung verlangen.
5. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus.

Amteiparteileitung

Art. 14 **Zusammensetzung**

Die Amteiparteileitung besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten, der Finanzchefin bzw. dem Finanzchef sowie der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Amteipartei. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 15 **Befugnisse**

Die Amteiparteileitung hat folgende Befugnisse:

- Sie führt die laufenden politischen und administrativen Geschäfte;
- Sie bereitet die Amteidelegiertenversammlung vor;
- Sie koordiniert und fördert die Tätigkeit der Ortsparteien;
- Sie kann Stellung zu aktuellen Tagesfragen nehmen;
- Sie kann zur Beratung und Begutachtung spezieller Fragen Arbeitsgruppen einsetzen;
- Sie kann für Wahlgeschäfte einen Wahlausschuss einsetzen;
- Sie ist zuständig für alle übrigen Geschäfte, welche durch die Statuten nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 16 **Einberufung**

1. Die Amteiparteileitung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.
2. Zwei Mitglieder der Amteiparteileitung können die Einberufung verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich (E-Mail und Fax sind zulässig).

Amteiparteivorstand

Art. 17 **Zusammensetzung**

Der Amteiparteivorstand besteht aus:

- der Amteiparteileitung;
- den freisinnigen und den jungfreisinnigen Mitgliedern des Kantonsrates aus der Amtei Solothurn-Lebern;
- den Präsidentinnen und Präsidenten der Ortsparteien.
- einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der jungfreisinnigen Partei.

Art. 18 **Befugnisse**

Der Amteiparteivorstand hat folgende Befugnisse:

- Er kann Stellung nehmen zu Abstimmungsvorlagen, die nicht der Amteidelegiertenversammlung vorgelegt werden;
- Er unterbreitet der Amteidelegiertenversammlung Wahlvorschläge;
- Er erarbeitet die politischen Leitlinien der Amteipartei.
- Er bestimmt die Beiträge der Ortsparteien und die Chargierten-Beiträge.

Art. 19 **Einberufung**

1. Der Amteiparteivorstand wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.
2. Fünf Mitglieder des Amteiparteivorstands können die Einberufung verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich (E-Mail und Fax sind zulässig).

Art. 20 **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie dürfen nicht der Amteiparteileitung oder dem Amteiparteivorstand angehören.

Die Revisorinnen bzw. Revisoren prüfen die abgelegte Rechnung (samt Belegen) der Finanzchefin bzw. des Finanzchefs und erstatten der Amteidelegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Finanzen

Art. 21 **Beiträge**

Die FdP Amtei Solothurn-Lebern wird finanziert durch:

- die ordentlichen jährlichen Beiträge der Ortsparteien;
- die Chargierten-Beiträge;
- freiwillige Beiträge.

Art. 22

Budget und Jahresrechnung

1. Das Rechnungsjahr wird durch die Amteiparteileitung festgelegt. Die Amteiparteileitung legt der Amteidelegiertenversammlung jährlich ein Budget und den Rechnungsabschluss vor.

Art. 23

Haftung

1. Für Verbindlichkeiten der Amteipartei Solothurn-Lebern haftet ausschliesslich ihr Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung der einzelnen Parteiangehörigen ist ausgeschlossen.

StatutenrevisionArt. 24

Statutenänderung

1. Statutenrevisionen erfolgen durch die Amteidelegiertenversammlung.
2. Zur Beschlussfassung sind zwei Drittel der Stimmen der an der Amteidelegiertenversammlung anwesenden Delegierten erforderlich.

Übergangs- und Art. 25

Ergänzendes Recht

Schlussbestimmungen

Wo diese Statuten nichts Anderes bestimmen, finden die Statuten der FdP des Kantons Solothurn analog Anwendung.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 29. Januar 2007 in Belach beschlossen.

Paul Meier, Präsident

Anita Panzer, Sekretärin